

## § 1 Geltung

- (1) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Wird eine Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen genommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass BRETTHAUER die Lieferbedingungen des Lieferanten (nachstehend AN genannt) angenommen hat.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbedingungen mit dem AN.

## § 2 Angebote, Bestellungen

- (1) Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von BRETTHAUER ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von BRETTHAUER zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht
- (3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch per Telefax, nicht aber per E- Mail. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (4) Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang durch eine wirksame Auftragsbestätigung an, so ist BRETTHAUER zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- (5) Leistungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, verpflichten BRETTHAUER nicht und verpflichten BRETTHAUER auch nicht zur Zahlung, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von BRETTHAUER-Personal erbracht werden.
- (6) Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe des Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.
- (7) BRETTHAUER kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderungen gelten nur, wenn der AN darauf besonders hinweist und sie von BRETTHAUER schriftlich bestätigt worden sind.

## § 3 Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

- (1) Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, oder von BRETTHAUER angefertigt werden, bleiben Eigentum von BRETTHAUER und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen im Auftrag von BRETTHAUER vom AN hergestellt oder vom AN von Dritten beschafft und erhält der AN von BRETTHAUER dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf BRETTHAUER über. Bleibt der AN im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleiht BRETTHAUER diese an den AN.
- (3) Die im Eigentum von BRETTHAUER stehenden Fertigungsunterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an BRETTHAUER unaufgefordert auszuhändigen.
- (4) Von BRETTHAUER zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden.

- (5) Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der AN hat alle im Eigentum von BRETTHAUER stehenden Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen eindeutig als Eigentum von BRETTHAUER zu kennzeichnen.
- (7) Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. BRETTHAUER erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

## **§ 4 Geheimhaltung**

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch BRETTHAUER bekannt werden, als Geheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für kaufmännische und technische Einzelheiten, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem AN durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem AN bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.
- (3) Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von BRETTHAUER sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne eine schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

## **§ 5 Schutzrechte und Urheberrechte, Werbemittel**

- (1) Der AN stellt BRETTHAUER und Kunden von BRETTHAUER von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die BRETTHAUER in diesem Zusammenhang entstehen.
- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der AN zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen.
- (3) Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist BRETTHAUER berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des AN beizutreten. Verliert der AN den Rechtsstreit ohne dass BRETTHAUER dies zu vertreten hat, hat er BRETTHAUER die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.
- (4) Unterlässt der AN es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheitert der AN mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist BRETTHAUER berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens der durch den Rechtsmangel entstanden ist.
- (5) Handelt es sich bei den vom AN nach den Vorgaben von BRETTHAUER erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der AN an BRETTHAUER das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.
- (6) Dem AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung von BRETTHAUER gestattet, auf die mit BRETTHAUER bestehende Geschäftsverbindung in jedweder Art hinzuweisen.

## **§ 6 Qualität und Dokumentation, Zeichnungen**

- (1) Der AN hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit BRETTHAUER abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen oder -vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und BRETTHAUER nicht vereinbart, ist BRETTHAUER auf Verlangen des AN im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen

und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird BRETTHAUER den AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren.

Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mängelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

(2) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (z.B. mit „D“) gekennzeichneten Teilen, hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und BRETTHAUER bei Bedarf vorzulegen. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann zwischen den Parteien, beispielsweise in einer QSV, vereinbart werden. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

(3) Der AN hat die Qualität ständig zu überprüfen und BRETTHAUER ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.

(4) Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionspezifische Prüfmethode vom AN eingehalten werden.

(5) Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen und sonstige Angaben, die dem AN für die Herstellung, der Lieferung von BRETTHAUER überlassen werden oder die vom AN nach besonderen Angaben von BRETTHAUER angefertigten Zeichnungen u.ä. dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen dem ausschließlichen Urheberrecht von BRETTHAUER. Auf Verlangen sind sie BRETTHAUER samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen – auch elektronisch – unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der AN diese Unterlagen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung an BRETTHAUER zurück zu geben. Der AN hat die Bestellung und die damit zusammen hängenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und daher strikt vertraulich zu behandeln. Bei – auch leicht fahrlässiger – Verletzung dieser Pflicht, haftet der AN für alle Schäden, die BRETTHAUER aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Dem AN obliegt dabei die Beweislast dafür, dass eine Verletzungshandlung nicht stattgefunden hat.

Unterlagen aller Art, die BRETTHAUER für die Aufstellung, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Lagerhaltung und den Transport benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(6) Lithographien, Klischees, Werkzeuge, Modelle, Formen u.ä., die zur Durchführung der Bestellung vom AN hergestellt sind, gehen mit Bezahlung des Lieferauftrages durch BRETTHAUER in dessen Eigentum über, auch wenn sie im unmittelbaren Besitz des AN verbleiben. Auf Anforderung durch BRETTHAUER sind diese Unterlagen unverzüglich an BRETTHAUER heraus zu geben.

## § 7 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des AN - mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer - sind ausgeschlossen. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollen, trägt der AN.

(2) Sind entgegen Abs. 1 Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich BRETTHAUER und AN darüber einig, dass BRETTHAUER bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.

(3) Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich BRETTHAUER die Prüfung und Genehmigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(4) Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf BRETTHAUER über.

(5) Sollte der AN in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise reduzieren oder sonstige Konditionen verbessern, so gelten zugunsten von BRETTHAUER – abweichend von dem zustande gekommenen Vertrag – die am Tag der Lieferung gültigen Preise und Konditionen des AN.

## **§ 8 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

(1) Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von BRETTHAUER genannten Lieferadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. BRETTHAUER ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen – unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zu verwerten ist.

(2) Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von BRETTHAUER zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich BRETTHAUER vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei BRETTHAUER auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich BRETTHAUER im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

(5) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

(6) Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei BRETTHAUER anzuzeigen. Eine Weiterberechnung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch BRETTHAUER zulässig.

(7) Ist für den Liefergegenstand in der Bestellung eine Abnahme vorgesehen, so trägt der AN die sachlichen Abnahmekosten. Die personellen Abnahmekosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Der Abnahmetermin ist – soweit er nicht mit der Bestellung verbindlich vereinbart wird – eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

(8) Ist mit der Lieferung eine Aufstellung in einem Werk von BRETTHAUER verbunden, so gelten hierfür die Bestimmungen für die, in diesem Werk eingesetzten Unternehmen und deren Betriebsangehörigen.

Diese Bedingungen werden spätestens mit Beginn der Arbeiten ausgehändigt. Ggf. können sie auch bei dem zuständigen Werksschutz angefordert werden. Das Risiko für die, in ein Werk von BRETTHAUER eingebrachten Eigentumsgegenstände des AN oder seiner Belegschaft wird von BRETTHAUER unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt getragen. BRETTHAUER empfiehlt insofern den Abschluss einer Montageversicherung.

(9) Der AN ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.

(10) Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem, vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AN gegenüber BRETTHAUER zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. BRETTHAUER ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Mehraufwendungen für eventuelle Deckungskäufe geltend zu machen.

(11) Die Lieferzeit läuft ab dem Bestelldatum. Erfüllt der AN nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach gesetzlichen Vorschriften und diesen AGB. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall einer verspäteten Lieferung bleibt davon ebenso unberührt, wie die Geltendmachung einer Vertragsstrafe.

Sobald der AN davon ausgehen muss, dass er die Lieferverpflichtung in Gänze oder in Teilen nicht oder nur teilweise erfüllen kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der wahrscheinlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

## **§ 9 Versandvorschriften**

(1) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ans Lieferwerk oder Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. BRETTHAUER trägt nur die reinen Frachtkosten.

(2) Grundsätzlich ist die Angabe der Gefahrenklasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter in den Versandpapieren und auf jedem Gebinde erforderlich.

Der Versand erfolgt auf Kosten des AN zu dem, durch BRETTHAUER benannten Bestimmungsort frei Haus inklusive Verpackung und Versicherung.

(3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.

(4) Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden: Bestell-Nr. BRETTHAUER, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. BRETTHAUER behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

(5) Lieferware wird durch BRETTHAUER angenommen von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Bei der Anlieferung außerhalb dieser Zeiten ist eine gesonderte Vereinbarung mit Bretthauer zu treffen, da andernfalls die Annahme nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 10 Rechnungserteilung und Zahlung**

(1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von BRETTHAUER unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

(2) Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von BRETTHAUER oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

(3) Die Zahlungsweise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl von BRETTHAUER entweder:

a) 60 Tage nach Rechnungs- oder Wareneingang rein netto oder

b) unter Abzug von 3 % Skonto:

- bei Rechnungseingang zwischen dem 1. und 15. eines Monats: am 20. dieses Monats

oder

- bei Rechnungseingang zwischen dem 16. eines Monats und dem Monatsletzten: am 5. des Folgemonats.

BRETTHAUER zahlt mit entsprechend gewählten Zahlungsmitteln.

10.4 BRETTHAUER ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die Bretthauer selbst oder einem mit BRETTHAUER konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

(4) Zahlungen von BRETTHAUER bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung. Sie bedeuten auch nicht die Anerkennung von abweichenden Konditionen und Preisen.

(5) Bei fehlerhafter Lieferung ist BRETTHAUER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.

(6) Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.

(7) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens BRETTHAUER, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen BRETTHAUER entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. BRETTHAUER kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

(8) Der Zeitpunkt der Zahlung und die Zahlung selbst haben auf die Gewährleistungspflicht des AN und das Rügerecht von BRETTHAUER keinen Einfluss.

## **§ 11 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff**

(1) Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, BRETTHAUER kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

(2) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien, sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von BRETTHAUER wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

(3) Der AN hat BRETTHAUER für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung (REACH-Verordnung, § 15) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der AN keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

(4) BRETTHAUER wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei BRETTHAUER.

(5) BRETTHAUER wird eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden nach eigenem Ermessen prüfen. Eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nach §

377 HGB besteht für BRETTHAUER nicht. Der AN führt eine eigene Wareneingangskontrolle durch.

(6) Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die BRETTHAUER aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(7) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich BRETTHAUER zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder BRETTHAUER wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

(8) BRETTHAUER kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann BRETTHAUER in, vom AN zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr, von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung, den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

Der AN übernimmt für die Dauer von drei Jahren nach Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Lieferware durch BRETTHAUER Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine wie auch immer gearteten Mängel aufweist und die zugesicherten Eigenschaften besitzt. Darüber hinaus gewährleistet der AN, dass die Lieferung den neuesten Vorschriften der Behörden und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden der Lieferung durch normalen Verschleiß oder vorsätzliche Beschädigung bzw. falsche Behandlung der Lieferware.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferware von Untertierlieferanten des AN.

Die aufgrund der Gewährleistungsrechte beanstandeten Teile oder auch die gesamte Lieferware bleiben bis zum Ersatz Eigentumsware von BRETTHAUER und zur gewährleistungsrechtlichen Verfügung des AN. Erst nach Beendigung der erfolgreichen Gewährleistungsarbeiten bzw. Austausch von mangelhaften Teilen gehen sie in das Eigentum des AN über.

(9) Im Falle der Anbringung einer berechtigten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist zu Gunsten von BRETTHAUER um die, zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

Bei Lieferung durch Aufstellung des Liefergegenstandes, beginnt erst nach Abnahme des aufgestellten Liefergegenstandes die gesetzliche bzw. vereinbarte Gewährleistungsfrist.

(10) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

(11) Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und BRETTHAUER diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit BRETTHAUER, soweit BRETTHAUER dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

(12) Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückgriffrisikos in angemessener Höhe versichern und BRETTHAUER auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

(13) Rückgriffsansprüche von BRETTHAUER gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. § 478 BGB bleiben unberührt. BRETTHAUER kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

## **§ 12 Garantie**

(1) Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung von BRETTHAUER nicht eingeschränkt.

(2) Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem AN bekannt ist, dass seine Produkte von BRETTHAUER auch in anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

## **§ 13 Ersatzteilbelieferung**

(1) Der AN verpflichtet sich, BRETTHAUER während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

(2) Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.

(3) Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 13.1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der AN, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an BRETTHAUER herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. BRETTHAUER verpflichtet sich, diese Unterlagen keinen Dritten zugänglich zu machen.

## **§ 14 Schwermetallverbot, Energie- und Umweltmanagement**

(1) Der AN verpflichtet sich, an BRETTHAUER nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.

(2) Soweit der AN Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der AN, BRETTHAUER auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Als zertifizierte Unternehmen in den Bereichen Energie und Umwelt ist BRETTHAUER zu einem sorgfältigen Umgang mit Energie und Rohstoffen verpflichtet. Im Bewusstsein dieser Verantwortung sind die Kriterien von Umweltschutz, Vermeidung/Reduzierung von Abfällen, optimale Energieausnutzung und Schonung der Ressourcen von Mensch und Material zu berücksichtigen.

AN ist daher bei Angebotsabgabe verpflichtet, für Maschinen, Anlagen und sonstigen Energieverbrauchgegenständen den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Ggf. sind Alternativvorschläge zu der angefragten Ausführung vorzuschlagen.

## **§ 15 REACH-Verordnung, Maschinenschutzgesetz**

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber BRETTHAUER, seine Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der AN, BRETTHAUER mit der Lieferung ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem verpflichtet sich der AN gegenüber BRETTHAUER dazu, unaufgefordert die gemäß Art. 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.

(3) Bei technischen Arbeitsmitteln ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel (GtA) zu beachten. AN oder für diesen handelnder Dritter haben den Nachweis darüber zu erbringen, dass



das Gesetz beachtet ist. Ein solcher Nachweis kann durch eine Bestätigung des AN oder einführenden Dritten, durch eine Bescheinigung oder ein Prüfzeichen einer in dem Verzeichnis zum GtA aufgeführten Prüfstelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

Weiterhin ist der AN verpflichtet, BRETTHAUER über eine gem. § 5 GtA ergangene Untersagungsverfügung in Kenntnis zu setzen. Liegt eine solche Verfügung vor, so kann BRETTHAUER vom AN oder dem einführenden Dritten verlangen, dass die bei ihm befindlichen Erzeugnisse nach seiner Wahl nachgebessert, ausgetauscht oder zurückgenommen werden. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, nachdem der AN oder einführende Dritte BRETTHAUER von der Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt hat. Hiervon bleiben die Gewährleistungsregelungen dieser AGB – oder individuell vereinbart – unberührt.

## **§ 16 Hinweispflichten, Auskunftsanspruch**

(1) Hat der AN Bedenken gegen die von BRETTHAUER gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN BRETTHAUER dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bietet der AN ein Produkt an, welches BRETTHAUER bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

(3) Der AN hat BRETTHAUER aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
- seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts größeren Gefahren ausgesetzt sind, als andere.

(4) Der AN verpflichtet sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er einen Stoff liefert, der entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung nicht registriert wurde. Das gleiche gilt, wenn er eine Zubereitung liefert, in der ein oder mehrere Stoffe enthalten sind, der/die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung nicht registriert wurde/wurden. Sofern der AN einen oder mehrere in Anlage XIV der VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung aufgenommenen Stoff/Stoffe oder eine Zubereitung liefert, in der ein solcher Stoff/solche Stoffe enthalten ist/sind, teilt er BRETTHAUER ausdrücklich schriftlich die Gründe im Sinne von Art. 56 VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung mit, die ein Inverkehrbringen des Stoffes erlauben.

(5) Sofern der AN von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun.

(6) Sofern BRETTHAUER aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom AN Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der AN verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die, von BRETTHAUER gewünschte Lieferanschrift, bzw. Verwendungsstelle; für

alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Dillenburg.

(2) Gerichtsstand ist Dillenburg. BRETTHAUER kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

## **§ 18 Insolvenz, Änderung wesentlicher Verhältnisse**

(1) Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, so ist BRETTHAUER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von BRETTHAUER bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der BRETTHAUER entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

(2) Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die BRETTHAUER von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist BRETTHAUER berechtigt – ohne dass BRETTHAUER dafür Kosten entstehen – von seiner Bestellung zurückzutreten.

(3) Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim AN ändern, ist BRETTHAUER berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit AN in Verhandlung zu treten.

## **§ 19 Teilnichtigkeit, anwendbares Recht, Internationaler Geschäftsverkehr**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder werden sie durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen – soweit gesetzlich zulässig – nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

(2) Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrechtsübereinkommen, CISG).

(3) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

## **§ 20 Sonstiges**

(1) Aufrechnungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN sind unzulässig, es sei denn, Forderungen sind rechtskräftig festgestellt. Ebenso ist unzulässig die Abtretung von Forderungen gegen BRETTHAUER an Dritte. Im Falle des Factorings kann BRETTHAUER eine Ausnahme genehmigen. Diese ist jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt worden ist.

(2) Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BRETTHAUER den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

(3) Die Abrechnung zwischen BRETTHAUER und AN kann, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftenverfahren erfolgen. Informationen hierzu sind bei BRETTHAUER erhältlich.

(4) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).